



Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 9/2022 zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz vor der Geflügelpest (Aviäre Influenza)

vom 30. November 2022

Im Kreis Segeberg wurde am 29. November 2022 bei gehaltenen Vögeln in Bebensee der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.

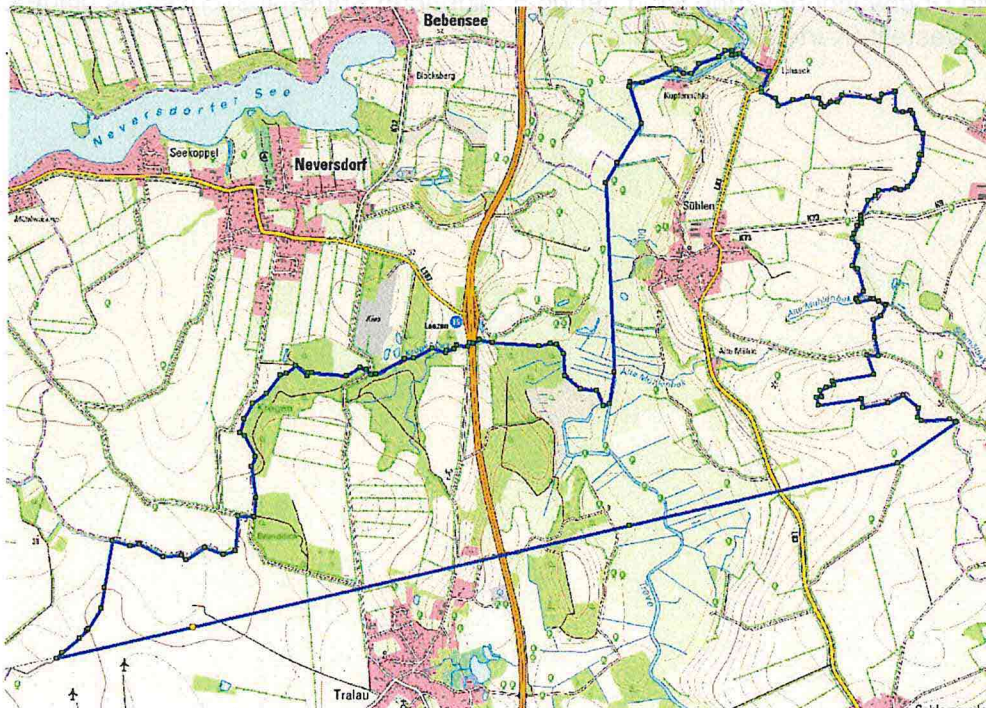
Aus diesem Grund ordnet der Landrat des Kreises Stormarn zur Bekämpfung der Geflügelpest im Kreis Stormarn Folgendes an:

1. Um den Ausbruchsbestand wird mit einem Radius von mindestens drei Kilometern das nachfolgende Gebiet als **Schutzzone** (früher: Sperrbezirk) festgelegt:

Gemeinde Travenbrück

Das Gemeindegebiet nördlich der überirdischen Starkstromtrasse.

Die Schutzzone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als blaue Linie dargestellt (Karte 1)



2. Um den Ausbruchsbestand wird mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern das nachfolgende Gebiet als **Überwachungszone** (früher: Beobachtungsgebiet) festgelegt:

Stadt Bad Oldesloe
Gesamtes Stadtgebiet

Gemeinde Rehhorst:
Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Feldhorst:
Gesamtes Gemeindegebiet

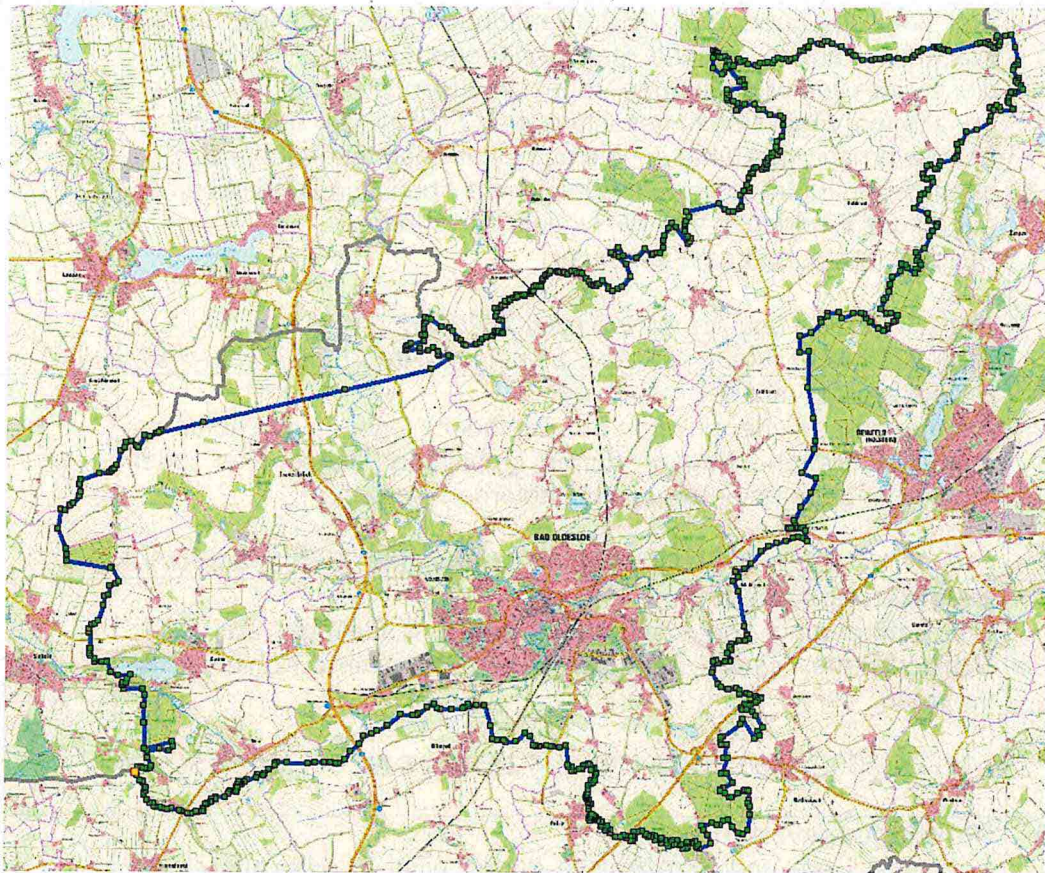
Gemeinde Rümpel:
Das Gemeindegebiet mit einem Radius von 10 km um den Ausbruchsort mit den Geokoordinaten 10,298701 / 53,879455

Gemeinde Travenbrück
Das Gemeindegebiet südlich der überirdischen Starkstromtrasse

Gemeinde Grabau:
Gesamtes Gemeindegebiet

Gemeinde Neritz:
Gesamtes Gemeindegebiet

Die Überwachungszone ist in der dem folgenden Kartenausschnitt als blaue Linie dargestellt (Karte 2)



3. Die in der nachstehenden Tabelle dargestellten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen werden angeordnet.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3		Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
3.1	<p>Anzeigepflicht Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 06.12.2022 schriftlich (auch per E-Mail) die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten gehaltenen Vögel sowie fortlaufend jede weitere Änderung anzuzeigen.</p> <p><i>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)</i></p>	X	X
3.2	Aufstellungsgebot	X	X

	<p>Wer Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1a und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>		
3.3	<p>Beförderungsverbot I Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)</p>	X	-
3.4	<p>Beförderungsverbot II Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)</p>	X	-
3.5	<p>Verbringungsverbot Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:</p>		
	a. Vögel,	X	X
	b. Fleisch von Geflügel und Federwild,	X	X
	c. Eier,		
	<p>Abweichend davon dürfen Konsumeier verbracht werden, soweit sichergestellt ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die Konsumeier in eine von mir bezeichnete zugelassene Packstelle befördert und dort in Einwegverpackungen verpackt werden, oder • in einem Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte behandelt oder unschädlich beseitigt werden 	X	X
	d. Sonstige Erzeugnisse, wie Bruteier und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	X	X
	e. Futtermittel	X	X
	<p>Ausgenommen hiervon sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. 	X	X

	<ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 05.11.2022 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. <p><i>(Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</i></p>		
3.6	<p>Eigenüberwachung Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (04531/160-1164 oder 04531/160-1295)</p> <p><i>(Art. 25 Abs. 1 b und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</i></p>	X	X
3.7	<p>Schadnagerbekämpfung Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.</p> <p><i>(Art. 25 Abs. 1 c und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</i></p>	X	X
3.8	<p>Hygienemaßnahmen I Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.</p> <p><i>(Art. 25 Abs. 1 d und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</i></p>	X	X
3.9	<p>Hygienemaßnahmen II Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>		

	- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen	X	X
	- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird	X	X
	- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren	X	-
	- Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren	X	-
	- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren	X	-
	- Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren	X	-
	- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten	X	-
	<i>(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)</i>		
3.10	Aufzeichnungspflicht Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten.	X	X

	<i>(Art. 25 Abs. 1 f und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</i>		
3.11	Tierkörperbeseitigung Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Rendac Jagel GmbH, Tel. : 0800-7793333, https://www.rendac.de <i>(Art. 25 Abs. 1 g und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</i>	X	X
3.12	Freilassen von Vögeln Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. <i>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)</i>	X	X
3.13	Veranstaltungen Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. <i>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)</i>	X	X
3.14	Transport Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. <i>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)</i>	X	X

4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Begründung

Die Aviäre Influenza (auch Vogelgrippe genannt) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf.

Die Geflügelpest ist für Geflügel und anderen Vogelarten hochansteckend und verläuft mit schweren Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Truthühnern (Puten) können innerhalb weniger Tage bis zu 100% der Tiere erkranken und sterben. Auch bei geringerer Sterberate führt die Geflügelpest bei befallenen Tieren zu hohem Leiden und Schäden. Sie kann schnell epidemische Ausmaße annehmen und hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben. Unter ungünstigen Bedingungen kann auch die Gesundheit des Menschen gefährdet sein.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Demnach handelt es sich bei der Geflügelpest um eine bekämpfungspflichtige Tierseuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a Nr. IV und Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 1 Nr. 1, Art. 2 sowie dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882.

Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Bekämpfungsmaßnahmen nach EU-Recht nationale Maßnahmen zu treffen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit fort, soweit sie nicht geringere Anforderungen als das EU-Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 29. November 2022 wurde vom Kreis Segeberg der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza vom Subtyp H5N1 gemäß Art. 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in einem Bestand mit gehaltenen Vögeln in Bebensee amtlich festgestellt. Ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt, richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometer um den Ausbruchsbetrieb und aus einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss. Diese Zonen sind auch einzurichten, wenn der Ausbruch in einem benachbarten Kreis liegt und der Radius sich in das Gebiet des eigenen Landkreises erstreckt.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. In der Schutzzone gelten teilweise weitergehende Maßnahmen als in der Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten in dem Gebiet, dargestellt in Karte 1 (s.o.), gemäß Art. 60 b Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1a i. V. m. Anhang V und Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687 die Maßnahmen der Überwachungszone weiter.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht. Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden (Art. 60

Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 und den Anhängen V und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687).

Da das Gebiet des Kreises Stormarn von dem Radius von mindestens drei Kilometern um den Ausbruchsbetrieb betroffen ist, mussten gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchstabe a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 eine Schutz- und eine Überwachungszone unter Beachtung des Art. 64 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 eingerichtet werden.

Bei der Festlegung der Schutz- und der Überwachungszone wurde – soweit bekannt – das Seuchenprofil, die geographische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, natürliche Grenzen und sonstige bekannte epidemiologische Faktoren berücksichtigt.

Bei Ausbruch der Geflügelpest hat die zuständige Behörde unverzüglich Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Sperrzone anzuordnen. Es wurden daher unter den Nummern 3.1-3.14 Ge- und Verbote zur Bekämpfung der Geflügelpest erlassen.

Die Geflügelpest wird in Bestände empfänglicher Arten insbesondere über die Verbringung solcher Tiere, deren Eier oder sonstige Produkte eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt zu Wildvögeln oder indirekt – etwa durch kontaminierte Fahrzeuge, Personen, Gerätschaften oder Verpackungsmaterial – verbreitet werden. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel und gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Zudem müssen alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, stets gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Alle angeordneten Maßnahmen dienen einerseits der Tiergesundheit und sollen zudem wirtschaftliche Schäden von Geflügelhaltungen und Haltungen anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel abwenden. Gleich geeignete, aber mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Die individuellen Rechte der Geflügel- bzw. Vogelhalterinnen und -halter müssen insoweit aus Gründen der effektiven Tierseuchenbekämpfung und dem damit verbundenen Schutz aller Geflügelhaltungen und der Haltungen anderer in Gefangenschaft gehaltener Vögel vor einem möglichen Eintrag der Seuche eingeschränkt werden. Alle angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig, die Geflügelpest wirksam zu bekämpfen und eine Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße

annehmen kann und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Unter ungünstigen Bedingungen kann auch die Gesundheit des Menschen gefährdet sein.

Um die Verschleppung der Geflügelpest und damit drohende weitere Seuchenausbrüche wirksam zu verhindern, ist es notwendig, umgehend die zur Prävention erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der schnellen Durchführung der angeordneten Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem Individualinteresse der Geflügelhalter an einer aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss gegebenenfalls auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen und erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Hinweise

Ausnahmen

In bestimmten Fällen kann der Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung über Ausnahmen von den Anordnungspunkten 3.2, 3.4 und 3.5 nach Maßgabe der §§ 22 bis 25, 28 und 29 GeflügelpestSchV entscheiden. Wenden Sie sich hierfür an per E-Mail an tiergesundheit@kreis-stormarn.de bzw. per Telefon an 04531/160-1295.

Beschilderung

An den Hauptzufahrtswegen zu der Schutzzone werden Schilder mit der entsprechenden Aufschrift „Geflügelpest-Sperrbezirk“ deutlich sichtbar angebracht.

Ordnungswidrigkeiten

Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt solange, bis ich sie wieder aufhebe.

Verdachtsmeldungen

Jeder Verdacht einer Geflügelpest-Erkrankung eines Tieres ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.

Kontakt

Bei Verdachtsmeldungen oder Fragen wenden Sie sich an den Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der E-Mail-Adresse tiergesundheit@kreis-stormarn.de bzw. Telefonnummer 04531/160-1324.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 30. November 2022

**Kreis Stormarn
-der Landrat-
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Im Auftrag
Brinker



Fachdienstleitung

